

Beschluß des Kleinen Rathes vom 4ten  
Februar 1812, betreffend die Loskäuf-  
lichkeit der Obliegenheit der Anschaffung  
und des Unterhalts von Zuchtstieren.

---

Da aus mehrern Gemeinden diejenigen Bürger, welchen die Anschaffung und der Unterhalt der Zuchtstieren obliegt, sich dieser auf bestehenden Gütern haftenden Verpflichtung zu entledigen suchten, und in dem mit ihren Gemeinden erhobenen Rechtsstreite vor dem Richter erster Instanz, aus verschiedenen Gründen, und vorzüglich auch deswegen in ihrer Forderung abgewiesen wurden, weil über die Loskaufsart solcher Beschwerden keine gesetzliche Bestimmung existire, so haben sich zwar diese Reclamanten die Verfolgung ihres Rechts vor dem kobl. Obergericht vorbehalten, hingegen bey der Regierung um Bestimmung der Loskaufsgrundsätze nachgesucht.

Nach Anhörung des von der Commission des Innern unterm 29sten pass., und von der Commission für administrative Streitigkeiten unterm 10ten ejusdem, hinterbrachten umständlichen Referats und sorgfältigen Gutachtens, welches sich auf die von den Ober- = Vollziehungs- = Beamten eingesandten Berichte über die dießfalls in den

verschiedenen hiesigen Landesgegenden bestehenden Verhältnisse gründet, hat nun der Kleine Rath gefunden, daß zwar die Loskäuflichkeit solcher Servituten nach unserer gegenwärtigen Verfassung anerkannt werden müsse; daß aber, wegen der Verschiedenheit der Bedürfnisse und Umstände, keine gesetzliche allgemeine Loskaufsbestimmung anwendbar und möglich, sondern den constitutionellen Gerichten lediglich zu überlassen sey, jeden einzelnen Fall speciell zu behandeln, und zwar so, daß bey jedem Loskaufe der wahre und volle Capitalwerth der Servitut nach den Localverhältnissen als Basis angenommen werden, und solche Auskäufe wo möglich in Land geschehen sollen.

Dieser obrigkeitlich statuirte Grundsatz wird den sämtlichen Bezirksgerichten der Landbezirke durch die betreffenden Bezirksstatthalter zur Beobachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht, und dem Obergericht zuschriftlich notificiert, und demselben überlassen, über die dießfalls bereits obschwebenden Special-Streitfälle zu entscheiden, oder aber selbige gutfindenden Falls dem Richter erster Instanz zur Entscheidung nach dem hievor aufgestellten Grundsatz zurück zuweisen.

---